

# Förderverein der Wiedau-Schule in Bothel

## - Satzung -

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Wiedau-Schule in Bothel".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bothel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.)

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Wiedau-Schule, Bothel. Er tut dies durch Bereitstellung personeller, finanzieller und sachlicher Mittel und ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Der Förderverein will der Schule beratend, unterstützend und helfend zur Seite stehen. Ideell unterstützt er den Wert und die Erhaltung der Schule. Er fördert das Schulleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
4. Über die Mitgliedsbeiträge will er helfen, durch Anschaffungen und andere gezielte Maßnahmen die Möglichkeiten der Schule zum Nutzen der Schüler/innen zu erhöhen. Er verfolgt damit gemeinnützige Zwecke.

Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person oder jede andere Vereinigung werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und den Verein in seinen Zielsetzungen und seiner Aufgabenerfüllung unterstützt. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
5. Mitteilungen und Einladungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten. Art und Höhe sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat sich beim Eintritt zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Beitrag wird unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer (DE14ZZZ00000703452) des Vereins und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15.02. eingezogen. Fällt der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein  
oder
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand anzuzeigen und muss schriftlich erfolgen. Er ist unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Geschäftsjahresende zulässig.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder
  - b) den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
4. Ein Ausschluss wird durch den Vorstand mit 3/4 seiner Mitglieder entschieden und begründet. Der Ausschluss und die Gründe sollen dem Mitglied mitgeteilt werden. Eine persönliche Rechtfertigung des Mitglieds vor der Mitgliederversammlung ist möglich, diese kann den Vorstand mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder überstimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist über die Anzahl der Ausschlüsse aus der Mitgliederliste zu informieren.
6. Beiträge werden nach Ende der Mitgliedschaft weder erstattet noch erhoben, dies gilt sowohl für das laufende Geschäftsjahr wie auch für eventuelle Rückstände.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - (a) einer/einem 1. Vorsitzenden
  - (b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) einer/einem Kassenswart/in
  - (d) einer/einem Schriftführer/in
  - (e) einer/einem Beisitzer/in
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Bei der Gründungsversammlung werden die/der 1. Vorsitzende und die/der Kassenswart/in für 2 Jahre und die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schriftführer/in sowie die/der

Beisitzer/in für 1 Jahr gewählt. In späteren Mitgliederversammlungen wird der Vorstand jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
5. Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis.
6. Die/der Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Es besteht die Verpflichtung zur Rechnungslegung.
7. Die/der Schriftführer/in erstellt einen Jahresbericht, der von ihr/ihm und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand legt einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht auf einer Mitgliederversammlung vor.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen ist schriftlich oder per E-Mail einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
4. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende, sonst die/der Kassenwart/in.
5. Ein schriftlicher oder per E-Mail erfolgter Vorstandsbeschluss ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für geboten hält.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird:
  - (a) von einem Zehntel der Mitglieder oder
  - (b) von der/dem Kassenprüfer/in.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Diese Einladung enthält eine Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen; die Frist ist eingehalten, wenn die Einladung fristgerecht abgesandt wird. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen im alten und neuen Wortlaut aufgeführt werden.
5. Jedes Mitglied kann beim Vorstand die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Hierbei muss eine Frist von 5 Tagen vor der Mitgliederversammlung eingehalten werden.

Über die Erweiterung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung mitgeteilt worden sind.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n geleitet, bei deren/dessen Abwesenheit durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, sonst durch die/den Kassenwart/in; sind alle drei Vorstandsmitglieder nicht anwesend bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter.
9. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Sie beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:

- (a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
- (b) Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers und einer stellvertretenden Kassenprüferin/eines stellvertretenden Kassenprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers sowie Entlastung des Vorstandes
- (d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Wahl, Satzungsänderung und Auflösung**

1. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
2. Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

## **§ 13 Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin / von dem Sitzungsleiter sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll führt die / der Schriftführer/in, bei deren/dessen Abwesenheit bestimmt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter eine/n Schriftführer/in.
2. Das Protokoll enthält mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters und der Schriftführerin/ des Schriftführers, die Namen der erschienenen Vorstände, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die/den Kassenprüfer/in.
2. Die/der Kassenprüfer/in trägt das Ergebnis des Prüfberichtes der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Bei Abwesenheit der Kassenprüferin/des Kassenprüfers oder seiner stellvertretenden Kassenprüferin/seines stellvertretenden Kassenprüfers vertritt sie die/der Versammlungsleiter/in, ist die/der Kassenwart/in gleichzeitig die/der Versammlungsleiter/in, trägt die/der Schriftführer/in vor.
3. Die/der Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Sie/Er bleibt bis zur Neu- / Wiederwahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers im Amt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist in der Einladung an die Mitglieder als einziger Tagesordnungspunkt auszuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird sein Vermögen der Samtgemeinde Bothel zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich der Wiedau-Schule, Bothel oder dem Rechtsnachfolger zur Verfügung stellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke zu verwenden hat. Das gleich gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.
3. Beschlüsse über die Verwaltung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst nach dessen Genehmigung auszuführen.

## **§ 16 Liquidatoren**

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Auflösungsfall die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14. Juni 2012 in Bothel beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

gez. Michaela Dittmer

gez. Sabine Müller

gez. Annemarie Dollinger

gez. Uta Höhns

gez. Melanie Haase

gez. Imke Cordes

gez. Michael Holzmann

Die Satzung wurde durch Beschluss in der Mitgliederversammlung  
vom 27.02.2014 (in § 5 Nr. 2) geändert.